



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2024

Donnerstag, den 28.03.2024

Nr. 13

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Groß Vollstedt bietet ab dem 01. August 2024 eine Stelle für ein

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) (m/w/d)

im Kindergarten an. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

**Schmidt
Bürgermeister**

Gemeinde Krogaspe - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Krogaspe sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine

Vertretungskraft im pädagogischen Bereich (w/m/d)

Nähere Auskünfte zu der Stelle erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401210).

Gemeinde Langwedel - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Langwedel sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n

Erzieher/in (w/m/d)

unbefristet in Voll-/ oder Teilzeit. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Frau Christiansen (Tel. 04392/401-233).

**Heerdegen
Bürgermeister**

Gemeinde Oldenhütten - Haushaltssatzung der Gemeinde Oldenhütten für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. **im Ergebnisplan mit**
einem Gesamtbetrag der Erträge auf

261.500 EUR



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2024

Donnerstag, den 28.03.2024

Nr. 13

einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 344.700 EUR
einem Jahresfehlbetrag von ..83.200 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 260.600 EUR

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 313.300 EUR

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 29.400 EUR festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf0.EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf0.EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0.EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf ..0,08 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 %
2. Gewerbesteuer 330 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2024

Donnerstag, den 28.03.2024

Nr. 13

§ 6

Die Wertgrenze für den Ansatz einzelner Rechnungsabgrenzungsposten zur periodengerechten Erfolgsermittlung wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Wertgrenze wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf eine periodengerechte Abgrenzung einzelner Erträge und Aufwendungen verzichtet, soweit es hierdurch nicht zu einer wesentlichen Verzerrung des Jahresergebnisses kommt.

Oldenhütten, den 19.03.2024

Gemeinde Oldenhütten

Der Bürgermeister

gez. Rohwer

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2024

Donnerstag, den 28.03.2024

Nr. 13

Gemeinde Schülp b. Nortorf - Umweltrechtliche Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 215a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Börnkoppel“ der Gemeinde Schülp b. Nortorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schülp bei Nortorf hat am 07.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gebiet „östlich der Straße Altenkamp, westlich der Straße Zur Schäferheide, südlich der Bestandswohnbauung der Straße Bekkamp und nördlich des Flurstücks 57, Flur 2, Gemarkung Schülp b. Nortorf“ im Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen.

Am 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht in der Rechtssache 4 CN 3.22 einen verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wurde, für unwirksam erklärt. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. Die Vorschrift des § 13b BauGB verstoße gegen die unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung. Aufgrund des Anwendungsvorrang des Unionsrechts darf § 13b BauGB nicht mehr angewendet werden.

Zum 01.01.2024 ist eine Reparaturvorschrift für die Beendigung von Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB in Kraft getreten. Die Reparaturvorschrift nach § 215a BauGB sieht vor, dass ein Umweltbericht zum Bauleitplanverfahren entfallen kann, wenn in einer Vorprüfung der Umweltauswirkungen festgestellt wird, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.

Es wurde eine entsprechende Vorprüfung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des B-Planes Nr. 8 der Gemeinde Schülp b. Nortorf durch das Grünplanungsbüro GFN durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.

Die Vorprüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen kann jedermann in der Zeit vom

02.04.2024 bis 26.04.2024

in der Amtsverwaltung des Amtes Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114 -116, während folgender Zeiten

montags, dienstags, freitags	von 08.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich	von 15:00 bis 18:00 Uhr

einsehen.

Darüber hinaus können Termine zur Einsicht der Unterlagen nach Vereinbarung getroffen werden.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen zur umweltrechtlichen Vorprüfung des Einzelfalls im Internet unter der Adresse <https://www.amt-nortorfer-land.de/herzlich-willkommen/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingestellt.

Nortorf, 22.03.2024
Amt Nortorfer Land
Allgemeine Bauverwaltung
Amtsleiter



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2024

Donnerstag, den 28.03.2024

Nr. 13

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

Mobiler Pflegestützpunkt in der Gemeinde Emkendorf

Termine unter Tel. 04331-2021245

Migrationsberatung Schleswig-Holstein durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)

Ansprechpartner: Muhammet Bilgi, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an bilgi.msb@utsev.de.
Beratung derzeit nur online oder telefonisch.

Diakonie Altholstein - Flüchtlingsberatung

Offene Sprechstunde: dienstags 10-12 Uhr (ohne Termin), weitere Termine nach Vereinbarung
Kontakt: Tel: 0151 580 692 33, E-Mail: fluebe-nortorf@diakonie-altholstein.de
Adresse: Hohenwestedter Straße 6, 24589 Nortorf

Beratungsstelle Frau und Beruf

Die Beratungstermine finden jeden ersten Freitag im Monat von 9:00 bis 12:00 Uhr im Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt. Termine können unter folgenden Telefonnummern vereinbart werden:

Tel. 0431-2209270	Kiel
Tel. 04321-25051331	Neumünster
Tel. 04522-8089747	Kreis Plön
Tel. 04331-9439105	Kreis Rendsburg-Eckernförde

oder per Mail fub@diakonie-altholstein.de
